



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 24. März 2022

BETREFF **ATLAS – Info 0306/22**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0306 – 306/2022** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Ausfuhr:

AES-Release 3.0 - Start der Teilnehmerzertifizierung

Das AES-Release 3.0 wurde am 6. März 2021 in den Echtbetrieb überführt, mit dem umfangreiche Anpassungen an den UZK vorgenommen wurden. Der implementierte Funktionsumfang bedingt die verpflichtende Zertifizierung von Teilnehmersoftware, sowie die Umstellung der Teilnehmer.

Das ATLAS Release AES 3.0 sieht für Teilnehmer im Release AES 3.0 nur noch das Format XML vor. Die Zertifizierung für das ATLAS Release AES 3.0 wird daher ausschließlich im

Übermittlungsformat XML durchgeführt. Die Umstellung eines Teilnehmers auf das AES-Release 3.0 ist nur möglich, wenn dieser auch das Übermittlungsformat XML nutzt.

Der Beginn der Durchführung von Zertifizierungen für das ATLAS Release AES 3.0 kann dem regelmäßig aktualisierten Internetauftritt auf www.zoll.de entnommen werden:

(https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Voraussetzungen-Teilnahme/Zertifizierung/Zertifizierung-ATLAS-Ausfuhr/ATLAS-Release-AES-30/atlas-release-aes-30_node.html).

Die Umstellungsphase (**weiche Migration**) für Teilnehmer von AES-Release 2.4 auf das AES-Release 3.0 endet am **16. Juli 2023**. Teilnehmer und Softwarehersteller haben bis zum Ende der weichen Migration Zeit, den Releasewechsel zu vollziehen und für den Einsatz einer für das AES-Release 3.0 zertifizierten Teilnehmersoftware sowie die Umstellung ihrer Teilnehmerstammdaten auf das AES-Release 3.0 Sorge zu tragen.

Die sich für das AES-Release 3.0 ergebenden Änderungen der Teilnehmerschnittstelle werden im EDI-Implementierungshandbuch zu AES-Release 3.0 (inkl. des aktuellsten Berichtigungsschreibens) dokumentiert und im Bereich ATLAS-Publikationen auf www.zoll.de zur Verfügung gestellt. Das Merkblatt für Teilnehmer zum AES-Release 3.0 stellt zudem die geänderten Verfahrensabläufe dar.

Einige Besonderheiten zu den Neuerungen, die aufgrund der Inanspruchnahme einer **zertifizierten Teilnehmersoftware für das AES-Release 3.0** gelten, sind nachfolgend dargestellt.

WICHTIG: Die Anpassungen kommen erst dann zum Tragen, wenn der Teilnehmer Nachrichten im Format des AES-Releases 3.0 sendet bzw. diese empfangen kann.

Überblick über die Neuerungen:

1. **UZK Anpassungen**
2. **Ausfuhrerstattung**
3. **Codelisten**
4. **Neue und angepasste Verfahren nach dem UZK**
5. **Mehrfache Umleitung**

- 6. Anpassung der Versandweiterleitung**
- 7. Kennzeichen „Sicherheit“**
- 8. LRN/ MRN**
- 9. Art der Anmeldung**
- 10. Art der Ausfuhranmeldung – neue Codeliste A0121**
- 11. Ausfuhrbegleitdokument und Ausgangsvermerk**
- 12. Neue Beteiligte sowie neue Beteiligten-Konstellationen**
- 13. Unionsansässigkeit von Beteiligten**
- 14. „Zusätzliche Information“ (bisheriges Datenfeld „Vermerk“ und „Besonderer Tatbestand“)**
- 15. Anmeldung von Unterlagen und Vorpapieren**
- 16. Anmeldung von sonstigen Unterlagen („Nzzz“, „9ZZZ“, „9DFE“)**
- 17. Anmeldung von Genehmigungen/ Lizenzen sowie Verwaltungsdokumenten (EMCS)**
- 18. Anmeldung von Bewilligungen, verbindlicher Ursprungsauskunft bzw. Zolltarifauskunft**
- 19. Anmeldung von beantragten Verfahren**
- 20. UZK-Überarbeitung der zollrechtlichen Passiven Veredelung**
- 21. UZK-Überarbeitung der Angabe von Beendigungsinformationen (AV/ZL)**
- 22. Arten der Kontrollmaßnahmen**
- 23. Transportausrüstung, Container-Indikator**
- 24. Anlage 1 - Art der Ausfuhranmeldung - Gegenüberstellung der Werte der Codeliste A0122 zu den Werten der neuen Codeliste A0121**

25. Anlage 2 - Beteiligten-Konstellation - Gegenüberstellung der Release-spezifischen Ausprägungen der Codeliste A0127 der Werte der Codeliste A0122 zu den Werten der neuen Codeliste A0121

1. UZK Anpassungen

Die ein- und ausgehenden Nachrichten wurden an die Vorgaben des UZK nebst seinen Anhängen B UZK-DA und UZK-IA angepasst. Damit verbunden sind u.a. sprachliche Anpassungen, neue Strukturen sowie geänderte oder gänzlich neue Bedingungen und Prüfungen. Zu beachten sind hierbei Übergangsregelungen (Beschränkungen), die für einige Datenfelder/Datengruppen implementiert sind. Sie gelten ausschließlich während der EU-weiten Übergangszeit, um den internationalen Nachrichtenaustausch zu gewährleisten. Mitgliedstaaten haben bis dahin Zeit, ihr IT-System ECS (Export Control System) gem. den Vorgaben des UZK umzusetzen und ein vollständiges AES (Automated Export System) zu implementieren. Das Ende der EU-weiten Übergangszeit ist nach derzeitigen Planungen für den 30.11.2023 (Tag der letztmaligen Gültigkeit) vorgesehen.

Neben Änderungen innerhalb der Nachrichten (Struktur und Inhalt) wurden neue Nachrichten geschaffen. Dies bedingt auch Änderungen an den Verfahrensabläufen. Einzelheiten zu den Verfahrensabläufen können dem Merkblatt für Teilnehmer zum AES-Release 3.0 entnommen werden. Einzelheiten zu den Nachrichten sind dem EDI-Implementierungshandbuch zu AES-Release 3.0 zu entnehmen (siehe auch die vorangestellten allgemeinen Aussagen zur weichen Migration).

Insbesondere wird auf folgende Neuerungen in den Nachrichten aufmerksam gemacht:

- Nachricht „Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_AMD):
Die Versendung der Nachricht E_EXP_AMD war bisher nur im Fall der Inanspruchnahme des §12 (4) AWV zulässig. Im Nachrichtenformat AES-Release 3.0 besteht die Möglichkeit der Versendung einer E_EXP_AMD nun in zwei Fällen:
 - a) Nachtrag verladungsrelevanter Daten bei Gestellung außerhalb des Amtsplatzes nach §12(4) AWV. Die Übermittlung muss zwischen Annahme und Überladung erfolgen.
 - b) Nachtrag erst spät festlegbarer Transportinformation bei Gestellungen an der Ausfuhr- oder der Ausgangszollstelle. Die Übermittlung ist nur vor der Annahme möglich.

- Die bisherigen Statusnachrichten zur Mitteilung des Status des Ausführungsvorgangs an den Teilnehmer werden in „Positivfälle“ und „Negativfälle“ unterteilt.
 - o Für die „Positivfälle“ gelten die Nachrichten „Statusmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_STA) und „Statusmeldung zum Ausgang“ (E_EXT_STA). Sie dienen der Übermittlung von Statusinformationen zu einem Ausführungsvorgang.
 - o Für die „Negativfälle“ sind zwei neue Nachrichten implementiert: Die Nachricht „Rückweisung zur Ausfuhr“ (E_EXP_REJ) und die Nachricht „Rückweisung am Ausgang“ (E_EXT_REJ). Mit Ihnen werden rückweisungsbezogene Informationen übermittelt.

- Die Nachricht „Antrag auf Ungültigkeit/Stornierung der Ausfuhr“ (E_EXP_CAN) wird jetzt als „Antrag auf Stornierung/Ungültigkeit der Ausfuhr“ (E_EXP_INV) geführt.

2. Ausfuhrerstattung

Alle Inhalte zur Ausfuhrerstattung wurden entfernt.

3. Codelisten

Für Teilnehmer im Nachrichtenformat des AES-Releases 3.0 ergeben sich umfangreiche Änderungen an den derzeit existenten Codelisten. So werden in den Beschreibungen der Nachrichten an der Teilnehmer-Schnittstelle neben den dynamischen EU Codelisten mit dem Kennbuchstaben „C“, abgeleitete national definierte „D“- und „I“- Codelisten verwendet. Gleichermäßen sind abgeleitete statische Codelisten mit den Kennbuchstaben „A“ und „S“ in Benutzung.

Die zulässigen Werte und deren Bedeutung sind im Internet unter www.zoll.de im ATLAS-Downloadbereich und der Release-spezifischen Ausprägung AES 3.0 veröffentlicht.

4. Neue und angepasste Verfahren nach dem UZK

Folgende neue bzw. angepasste Verfahren sind für das ATLAS Release AES 3.0 noch nicht aktiv. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme wird mit einer ATLAS-Info über die Anpassungen und damit verbundenen neuen Funktionalitäten informiert.

Schnittstelle EMCS/AES: Vor dem Grundsatz nach Art. 6 UZK künftig alle Vorgänge vollständig elektronisch zu verarbeiten, wird eine Schnittstelle zwischen den IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr und EMCS für die Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung entwickelt. Eine gesonderte Zertifizierung ist hierfür nicht erforderlich.

Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr: Das Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr (CCE - Centralised Clearance Export) ersetzt das bisherige Verfahren der Einzigigen Bewilligung. Unter CCE erfolgt der Daten- bzw. Nachrichtenaustausch zwischen den beteiligten Zollstellen (Ausfuhrzollstelle und Gestellungszollstelle) gemäß Art. 231 UZK-IA mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung. Die Zertifizierung von Teilnehmersoftware in Bezug auf CCE wird im Rahmen des Nachrichtenaustauschs mit dem Zertifizierungsautomaten durchgeführt.

Nachforschungsverfahren: Das Nachforschungsverfahren wird an die Vorgaben des UZK angepasst (Artikel 335 UZK-IA). Die diesbezügliche Zertifizierung von Teilnehmersoftware wird im Rahmen des Nachrichtenaustauschs mit dem Zertifizierungsautomaten vorgenommen.

Schnittstelle NCTS/AES: Derzeit erfolgt eine einseitige Informationsweitergabe von der Fachanwendung Versand an die Fachanwendung Ausfuhr. Der UZK sieht hingegen einen bidirektionalen Informationsaustausch vor, so dass künftig ein automatisierter Datenabgleich zwischen beiden Fachanwendungen vorgenommen wird. Die Zertifizierung von Teilnehmersoftware ist hiervon nicht betroffen.

5. Mehrfache Umleitung

Mit Umsetzung der mehrfachen Umleitung ist es nunmehr möglich, zuvor umgeleitete Ausfuhrvorgänge anderer Mitgliedstaaten bei der vorgesehenen Ausgangszollstelle bzw. an der zuvor gestellten Ausgangszollstelle erneut zu stellen. Die Gestellung kann innerhalb der „Frist zur möglichen Wiedergestellung“ erfolgen. Die Fristdauer beträgt 200 Tage. Sie beginnt mit Eingang der von der Ausfuhrzollstelle weitergeleiteten Ankunftsanzeige. Nach Ablauf der Frist zur Wiedergestellung, ist die erneute Gestellung ausgeschlossen. Die Zertifizierung von Teilnehmersoftware ist hiervon nicht betroffen.

6. Anpassung der Versandweiterleitung

Bei der Auswahl der Art des Versandverfahrens im Rahmen der manuellen Versandweiterleitung werden wie bisher automatisiert Unterlagen abhängig von der Auswahl der Art des Versandverfahrens generiert. Bei der Auswahl eines CIM-Frachtbriefs werden auf der Kopfebene jeweils die Unterlagen für die Versandanmeldung „T1/ T2 oder T2F“ und die Unterlage „CIM T1/ T2 oder T2F“ angelegt.

7. Kennzeichen „Sicherheit“

Mittels des Kennzeichens „Sicherheit“ ist verpflichtend anzumelden, ob die Ausfuhranmeldung alle sicherheitsrelevanten Daten enthält:

- „0“ - Ausfuhranmeldung ohne Vorabanmeldung (ASumA) (enthält nicht die sicherheitsrelevanten Daten)
- „2“ - kombinierte Vorabanmeldung (ASumA) und Ausfuhranmeldung (enthält sicherheitsrelevante Daten).

8. LRN/ MRN

Die **LRN** (Local Reference Number) ist ein innerbetrieblich vom Ersteller der Nachricht „Anmeldung zur Ausfuhr“ vergebenes Ordnungskriterium und künftig verpflichtend anzugeben. Sie ersetzt die bisherige Bezugsnummer und dient der vorläufigen Identifizierung eines Ausfuhrvorganges zwischen Entgegennahme und Annahme.

Die **MRN** wird erst mit der Annahme des Ausfuhrvorganges und der Statusmeldung „Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)“ bekanntgegeben.

Aufbau MRN:

Bisher wurde an der 17. Stelle die Verfahrenskennung „E“ für Export verwendet. Neu wird systemseitig der Code gesetzt, der dem jeweiligen Fachverfahren nach dem UZK zugeordnet ist:

- „**A**“: Nur Ausfuhr (enthält nicht die sicherheitsrelevanten Daten)
- „**B**“: Ausfuhranmeldung und summarische Ausgangsanmeldung (enthält die sicherheitsrelevanten Daten)
- „**E**“: Versendung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten (Art der Anmeldung enthält den Wert „CO“ - Unionswaren)

Hinweis zum 1-stufigen Verfahren:

Im einstufigen Verfahren erfolgt die Gestellung gleichzeitig zur Ausfuhr und zum Ausgang. Diese Konstellation setzt nicht voraus, dass der Teilnehmer an der Ausfuhrzollstelle und der Teilnehmer am Ausgang zu jedem Zeitpunkt eine Software des identischen Releases einsetzt. Durch den Umstand, dass die MRN dem Teilnehmer AES 3.0 erst mit Annahme bekanntgegeben wird, sind einstufige Ausfuhrverfahren von Teilnehmern an der Ausfuhrzollstelle im Nachrichtenformat des AES-Releases 3.0 und Teilnehmern am Ausgang im Nachrichtenformat des AES-Releases 2.4 nicht anmeldbar. Nachrichtentypen im Format AES 2.4 lassen sich nicht nachträglich anpassen, um eine Vorgangsauffindung basierend auf der LRN zu ermöglichen. Teilnehmer müssen also beachten, dass sie ihre Ausgangskomponente spätestens gleichzeitig mit der Ausfuhrkomponente umstellen. In Problemfällen kann die IAA-Plus verwendet werden, welche ebenfalls das einstufige Verfahren unterstützt und noch auf dem Nachrichtenformat des AES-Releases 2.4 basiert.

9. Art der Anmeldung

Für die Art der Anmeldung zum Ausfuhrverfahren ist die neue Codeliste C0231 (Declaration Type) zu verwenden, die ausschließlich die folgende Werte enthält:

- „EX“: Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Gütern außerhalb des Zollgebiets der Union
- „CO“: Handel von Unionsgütern zwischen Zollgebieten, welche nicht von den Verordnungen 2006/112/EC oder 2008/118/EC erfasst sind.

Der Wert „EU“ ist entfallen.

Bei der Anmeldung des Wertes „EX“ sind nur die Bestimmungsländer der Codeliste C0207 (Country Eligible for Export) zulässig. Darin sind auch die Länder gelistet, die bisher dem Wert „EU“ zugeordnet waren.

Bei der Anmeldung des Wertes „CO“ sind nur die Bestimmungsländer der Codeliste I0806 (Bestimmungsland CO) zulässig.

10. Art der Ausfuhranmeldung - neue Codeliste A0121

Für die Art der Ausfuhranmeldung besteht eine neue Systematik. Sie beruht nicht mehr auf einer Buchstaben-Codierung, sondern auf einer Zahlenreihenfolge. Hinter jeder der acht Teilstellen verbirgt sich eine Fachlichkeit:

1. Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung (0=vorab, 1=nachträglich, 2=gesammelt)
2. Grund (0=ohne, 1=Korrektur, 2=Notfallverfahren, 3=Carnet-ATA)
3. Art der Passiven Veredelung (0=keine, 1=zollrechtliche, 2=wirtschaftliche)
4. Art der PV-Bewilligung (0=keine, 1=OPO-PV, 2=Antrag auf vereinfachte Bewilligung)
5. Art der bewilligten Vereinfachung (0=keine, 1=SDE)
6. Ort der Gestellung (0=keiner, 1=Ausfuhrzollstelle, 2=§12(4) AWV, 3=SDE-Bewilligung, 4=CCL-Bewilligung, 9=Ausgangszollstelle)
7. Umfang der Anmeldung (Vereinfachung) (0=Standard-Ausfuhranmeldung, 1=Vereinfachte Ausfuhranmeldung)
8. Sonderfall (0=keiner, 1=geringwertig, 2=begründet)

Nähere Ausführungen können dem EDI-Implementierungshandbuch zum AES-Release 3.0 entnommen werden.

Zur Anmeldung steht eine neue Codeliste A0121 „Art der Ausfuhranmeldung“ zur Verfügung. Die bisherige Codeliste A0122 „Art der Anmeldung“ ist abgelöst.

In der als **Anlage 1** beigefügten Tabelle ist eine Gegenüberstellung der Werte der Codeliste A0122 zu den Werten der neuen Codeliste A0121 dargestellt.

Die in der Ausfuhranmeldung angemeldeten Arten der Ausfuhranmeldung werden auf den Druckausgaben (Ausgangsvermerk und Ausfuhrbegleitdokument) umschlüsselt angezeigt. Die neue Umschlüsselung ist der letzten Spalte der Tabelle zu entnehmen.

11. Ausfuhrbegleitdokument und Ausgangsvermerk

Das Ausfuhrbegleitdokument ist nur noch nach dem UZK-TDA vorgesehen und wird daher bis mindestens zum Ende der EU-weiten Übergangszeit von ECS auf AES für alle Ausfuhrvorgänge zur Verfügung stehen.

Sowohl das Ausfuhrbegleitdokument als auch der Ausgangsvermerk beinhalten weiterhin den Datenkranz der Anmeldenachricht im Format des AES-Releases 2.4. Etwaige hinzukommende Datenfelder/Datengruppen aufgrund der Inanspruchnahme einer zertifizierten Teilnehmersoftware für das AES-Release 3.0 werden nicht ausgegeben. Beispielsweise wird die Datengruppe des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers nicht abgebildet.

12. Neue Beteiligte sowie neue Beteiligten-Konstellationen

Künftig stehen zur Anmeldung neue Beteiligte zur Verfügung:

- der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer
- der Versender
- der Beförderer sowie
- der Lieferketten-Beteiligter.

Einzelheiten zu den Beteiligten sind dem EDI-Implementierungshandbuch zum AES-Release 3.0 zu entnehmen.

Die Angabe des Verfahrensinhaber PV entfällt (Inhaber einer Bewilligung OPO-PV ist immer der Anmelder; vgl. ATLAS-Info 0137/21 und den Ausführungen zur Unzulässigkeit der indirekten Vertretung PV).

Hinweis:

Sofern der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer vom zollrechtlichen Ausführer abweicht, ist der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer gesondert in der neuen Datengruppe „Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer“ zu erfassen. Die Anmeldung der Unterlage „3LLK“ ist unzulässig.

Die Einführung des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers sowie der Wegfall der Angabe des Verfahrensinhaber PV bedingen eine Release-spezifische Ausprägung der Codeliste A0127 „Beteiligten-Konstellation“ für das Nachrichtenformat des AES-Releases 3.0: Die Datengruppe des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers wird als neue 1. Stelle aufgenommen. Der bisher in der 4. Stelle verortete Verfahrensinhaber PV entfällt.

In der als **Anlage 2** beigefügten Tabelle ist eine Gegenüberstellung der Release-spezifischen Ausprägung der Werte aus der Codeliste A0127 im Nachrichtenformat AES-Release 2.4 zu den Werten im Nachrichtenformat AES-Release 3.0 dargestellt.

13. Unionsansässigkeit von Beteiligten

Der Anmelder und ggf. sein Zollvertreter sowie der zollrechtliche Ausführer müssen grundsätzlich in der Union ansässig sein (vgl. VA ATLAS Kap. 4.9 Absatz 9 und 10).

Die Unionsansässigkeit ist gegeben, wenn der Beteiligte seinen eingetragenen Sitz oder gewöhnlichen Wohnsitz, seinen Hauptsitz oder seine ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat. Bei einem drittländischen Beteiligten mit einer ständigen Niederlassung in der Union wird in den Beteiligtenstammdaten das Kennzeichen Ansässigkeit im Zollgebiet der

Union hinterlegt. Mit dem Einsatz einer für das AES-Release 3.0 zertifizierten Teilnehmersoftware sind Ausfuhranmeldungen somit auch dann möglich, wenn sich der Hauptsitz im Drittland, die ständige Niederlassung in der EU befindet.

Zu beachten ist, dass in ATLAS Ausfuhr grundsätzlich die Anmeldung mit der in Deutschland vergebenen Niederlassungsnummer und ihrer Adresse in der EU zu erfolgen hat, wenn diese vorhanden ist. Sofern das Unternehmen mit drittländischem Hauptsitz keine Niederlassungsnummer hat, aber aufgrund des Kennzeichens in den Stammdaten unionsansässig ist, ist das Unternehmen mit seiner drittländischen Adresse anzumelden (Angabe der nichtdeutschen EORI Nummer).

14. „Zusätzliche Information“ (bisheriges Datenfeld „Vermerk“ und „Besonderer Tatbestand“)

Bisher wurde eine den Vorgang betreffende oder eine positionsspezifische Anmerkung im Datenfeld „Vermerk“ getätigt. Das Vorliegen eines besonderen Tatbestandes wurde mittels Kennzeichen (Codeliste A0165) übermittelt.

Neu steht für die getätigte Anmerkung sowie für das Vorliegen eines besonderen Tatbestandes die neue Datengruppe „Zusätzliche Information“ zur Verfügung. Auf Kopfebene sind ausschließlich Werte aus der gleichnamigen Codeliste I0901 und auf Positionsebene ausschließlich Werte aus der gleichnamigen Codeliste I0902 zulässig.

Ein allgemeiner Vermerk hat die Codierung „X0000“. Diese kann auch genutzt werden, um im zweistufigen Normalverfahren eine besondere Zuständigkeit der angesprochenen Dienststelle zu begründen.

15. Anmeldung von Unterlagen und Vorpapieren

Bisher wurden Unterlagen auf Positionsebene mit der Datengruppe „Unterlage“ und der Unterlagencodeliste I0136 angemeldet. Für die Vorpapiere stand eine gesonderte Datengruppe auf Positionsebene und die Codeliste C0014 zur Verfügung.

Neu ist eine differenzierte Anmeldung von Unterlagen – je nach Art des Dokumentes – auf Kopf- und Positionsebene als Unterlage, Sonstiger Verweis oder Transportdokument möglich. Die Vorpapiere können ebenfalls auf den Ebenen „Kopf“ und „Position“ angemeldet werden.

Für die Anmeldung stehen neue Codelisten zur Verfügung:

- Vorpapier (Kopf- oder Positionsebene – Codeliste I0931 bzw. I0932),
- Unterlage (Kopf- oder Positionsebene – Codeliste I0921 bzw. I0922),
- Sonstiger Verweis (Kopf- oder Positionsebene – Codeliste I0911 bzw. I0912),
- Transportdokument (Kopfebene – Codeliste I0941).

16. Anmeldung von sonstigen Unterlagen („Nzzz“, „9ZZZ“, „9DFE“)

Die Codierung „Nzzz“ diente bisher für die Angabe von sonstigen Unterlagen. Dazu zählte auch ihre Verwendung für den eher speziellen Sachverhalt einer rückwirkenden Anmeldung (Referenz auf die Buchführung).

Zukünftig wird zwischen dem für alle Fachverfahren einheitlich verwendeten Begriff „Sonstiges“ und einer rückwirkenden Ausfuhranmeldung differenziert.

Die Codierung „9ZZZ“ (Sonstiges) ersetzt die bisherige Codierung „Nzzz“ (sonstige Unterlagen) und ist mit den Codelisten I0921, I0922, I0931, I0932 und I0941 anmeldbar. Die Codierung „Nzzz“ entfällt.

Für den Sonderfall „rückwirkende Anmeldungen“ wird eine neue Codierung zur Verfügung gestellt. So ist für die vorgangsbezogene Referenz bei einer rückwirkenden Anmeldung gemäß Art. 337 Abs. 1 UZK-IA sowie nach Ungültigerklärung im Rahmen des Nachforschungsersuchens in analoger Anwendung des Art. 337 Abs. 1 UZK-IA zukünftig die Codierung „9DFE“ zu nutzen (vgl. VA ATLAS Kap. 4.9.6 Absatz 3). Die Verpflichtung, die Angabe der Codierung in der 1. Position zu tätigen, entfällt. „9DFE“ ist zukünftig als Vorpapier auf Kopfebene (Codeliste I0931) anzugeben und bezieht sich somit auf den gesamten Ausfuhrvorgang.

17. Anmeldung von Genehmigungen/ Lizenzen sowie Verwaltungsdokumenten (EMCS)

Genehmigungen/ Lizenzen werden mittels der Datengruppe „Unterlage“ angemeldet (Codeliste I0922), begleitende Verwaltungsdokumente (EMCS) mittels der Datengruppe „Vorpapier“ (Codeliste I0932). Dem EDI-Implementierungshandbuch zum AES-Release 3.0 sind hierzu die konkreten Anmeldemodalitäten zu entnehmen. Auf folgende Besonderheiten wird explizit hingewiesen:

Einzel- und Sammelausfuhrgenehmigungen des BAFA

Zur Anmeldung einer BAFA-Genehmigung teilt der Teilnehmer im Nachrichtenformat des AES-Releases 2.4 im Datenfeld „Referenz“ die Antragsnummer, das Rechtskennzeichen (Rechtskreis) und die laufende Nummer der Genehmigungsposition mit.

Teilnehmer im Nachrichtenformat AES-Release 3.0 müssen diese Eintragungen in zwei separaten Datenfeldern vornehmen. Zur Angabe der Antragsnummer dient das Datenfeld „Referenznummer“ und zur Angabe der laufenden Nummer der Genehmigungsposition das Datenfeld „Zeilen-/Positionsnummer im Dokument“. Die Angabe des Rechtskennzeichens ist nicht mehr erforderlich.

Die Regelungen beziehen sich gleichermaßen auf den Nullbescheid („3LLD+NB“) sowie das Ausfallkonzept zur Online-Abschreibung für Ausführungsgenehmigungen des BAFA („3LOA+AUS“).

Ausfuhrlicenzen der BLE

Zur Anmeldung von Ausfuhrlicenzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) teilt der Teilnehmer im Nachrichtenformat des AES-Releases 2.4 im Datenfeld „Zusatz“ den Mitgliedstaat, in dem die Lizenz ausgestellt wurde, die ausstellende Stelle sowie die Seriennummer mit.

Teilnehmer im Nachrichtenformat AES-Release 3.0 müssen diese Eintragungen in zwei separaten Datenfeldern vornehmen. Zur Angabe der Seriennummer dient das Datenfeld „Zusätzliche Angaben“. Die Angaben zum Mitgliedstaat und zur ausstellenden Stelle haben im Datenfeld „Name der ausstellenden Behörde“ zu erfolgen.

Die Angabe der Lizenznummer verbleibt für beide Nachrichtenformate (AES 2.4 und AES 3.0) im Datenfeld „Referenz(nummer)“.

Begleitende Verwaltungsdokumente (EMCS)

Für die Anmeldung von begleitenden Verwaltungsdokumenten (EMCS) steht dem Teilnehmer im Nachrichtenformat des AES-Releases 2.4 die Codierung „AAD“ zur Verfügung. Die Angaben zur Referenz- und Positionsnummer erfolgen im Datenfeld „Referenz“.

Teilnehmern im Nachrichtenformat AES-Release 3.0 stehen die Codierungen „C651“ (Begleitendes Verwaltungsdokumenten EMCS) und „C658“ (Begleitendes Verwaltungsdokument EMCS im Ausfallverfahren) zur Verfügung. Die Angaben zur Referenznummer („C651“) bzw. Bezugsnummer des EMCS-Ausfalldokumentes („C658“) erfolgen im Datenfeld „Referenznummer“, die Angaben zur Positionsnummer im gleichnamigen Datenfeld „Positionsnummer“.

Ausschließlich bei der Codierung „C658“ (Begleitendes Verwaltungsdokument EMCS im Ausfallverfahren) ist zudem im Datenfeld „Zusätzliche Angaben“ die 13-stellige Verbrauchssteuernummer des Versenders sowie die 15-stellige Ticketnummer für den Ausfall des referenzierten Ausfalldokuments anzugeben.

18. Anmeldung von Bewilligungen, verbindlicher Ursprungsauskunft bzw. Zolltarifauskunft

Bisher erfolgte die Angabe einer SDE- oder EIR- Bewilligungsnummer in einem Datenfeld und die Angabe einer OPO-PV Bewilligungsnummer in einem weiteren Datenfeld. Neu steht dafür die Datengruppe „Bewilligung“ auf Kopfebene zur Verfügung, in der alle erteilten Bewilligungen (SDE, EIR, OPO-PV und CCL) als Referenznummern anzugeben sind.

Auf Positionsebene ist diese Datengruppe ebenfalls vorhanden. Sie dient hauptsächlich der Angabe von Entscheidungsnummern zur verbindlichen Ursprungsauskunft oder zur verbindlichen Zolltarifauskunft. In diesen Fällen ist zusätzlich die EORI Nummer des Entscheidungsinhabers verpflichtend anzumelden.

Zu beachten ist, dass die Angabe einer Referenz- bzw. einer Entscheidungsnummer nur möglich ist, wenn die „Art der Ausfuhranmeldung“ die Nutzung einer Bewilligung/verbindlichen Auskunft erfordert. Dabei ist die Art der in Anspruch genommenen Bewilligung/verbindlichen Auskunft anzugeben.

Die zulässigen Kombinationen (Bewilligung/verbindliche Auskunft – Art – Art der Ausfuhranmeldung) sind dem EDI-Implementierungshandbuch zum AES-Release 3.0 zu entnehmen.

19. Anmeldung von beantragten Verfahren

Für die Angabe der zollrechtlichen Bestimmung, zu der die Waren angemeldet werden, gelten nach dem Ende der EU-weiten Übergangszeit von ECS auf AES Besonderheiten.

Wird die Art der Anmeldung mit dem Wert „EX“ angegeben, sind nur die beantragten Verfahren mit den Werten 10, 11, 21, 22, 23 und 31 zulässig. Wird der Wert „CO“ angegeben, ist nur der Wert 10 zulässig.

Zusätzlich müssen alle in einer Ausfuhranmeldung beantragten Verfahren einem Zollverfahren gemäß des Anhang B angehörig sein. Folgende zulässigen Werte sind in Abhängigkeit der Art der Anmeldung für das beantragte Verfahren möglich:

Beantragtes Verfahren

Art der Anmeldung „EX“:	10, 11, 23, 31
Art der Anmeldung „EX“:	21, 22
Art der Anmeldung „CO“:	10

Beispiel: Wenn in mindestens einer Warenposition einer der Werte 10, 11, 23 oder 31 angegeben wird, müssen alle anderen Warenpositionen auch einer dieser Werte (ebenfalls 10, 11, 23 oder 31) bei den beantragten Verfahren ausweisen.

Liegt ein Fall von zentraler Zollabwicklung vor, so muss in jeder Warenposition das gleiche beantragte Verfahren angegeben werden.

20. UZK-Überarbeitung der zollrechtlichen Passiven Veredelung

Für die zollrechtliche Passive Veredelung (PV) kann ein Standardaustausch oder ein Ersatzwarenverkehr bewilligt bzw. beantragt werden.

In der Ausfuhranmeldung stehen dafür folgende Datenfelder zur Verfügung:

- das Kennzeichen „Passive Veredelung / Standardaustausch/Ersatzwarenkehr“,
- die vorhergehenden Verfahren mit den Codierungen „46“, „48“ und „00“ sowie
- das Datenfeld „Passive Veredelung / Datum der Wiedereinfuhr“.

Für Teilnehmer im Nachrichtenformat des AES-Releases 3.0 sind diese Angaben für jede Position gesondert anzumelden.

Bei den Codierungen „46“ und „48“ handelt es sich ausschließlich um einen Ersatzwarenverkehr („46“) bzw. Standardaustausch („48“) mit vorzeitiger Einfuhr. Im Fall eines Standardaustausches/Ersatzwarenverkehrs ohne vorzeitige Einfuhr muss der Verfahrenscode „00“ genutzt werden.

Für Passive Veredelungen unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV kann der Standardaustausch und der Ersatzwarenverkehr jeweils mit oder ohne vorzeitige Einfuhr bewilligt und in Anspruch genommen werden.

Für zollrechtliche Passive Veredelungen mit Antrag auf eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung gilt Folgendes:

- Die Inanspruchnahme eines Ersatzwarenverkehrs ist unzulässig.

- Die Inanspruchnahme eines Standardaustausches ist zulässig. Im Falle einer vorzeitigen Einfuhr ist die Angabe der Referenznummer zur Bewilligung OPO-PV in der Datengruppe „Warenposition/ Bewilligung“ anzugeben.

21. UZK-Überarbeitung der Angabe von Beendigungsinformationen (AV/ZL)

Zur Angabe von Beendigungsinformationen aus einem Verfahren der aktiven Veredelung (AV) oder einem Zolllager-Verfahren (ZL), welche durch den Übergang in das Ausfuhrverfahren erledigt werden sollen, steht die Datengruppe „Verfahrensübergang“ auf Positionsebene zur Verfügung.

- **Für beide Zollverfahren gilt:**

Wurde der referenzierte Zugang im IT-Verfahren ATLAS angemeldet, kann entweder die Registriernummer des Zugangs zum Quellverfahren AV/ZL oder neu die MRN des Veredelungs-/Zolllagervorgangs angegeben werden. Letzteres ist erst möglich, wenn der Beteiligte auf das Nachrichtenformat ATLAS 10.1 umgestellt ist. Eine Angabe von Registriernummer und MRN gleichzeitig ist nicht zulässig.

- **Beendigung der AV im vereinfachten Verfahren**

Die Beendigung der AV im vereinfachten Verfahren nach Art. 163 UZK-DA kann in ATLAS-Ausfuhr nunmehr elektronisch erfolgen. Dazu ist das Kennzeichen „Vereinfacht erteilte Bewilligung“ zu nutzen. Ist dieses gesetzt, muss die Dienststelle, die für die Überwachung der aktiven Veredelung zuständig ist, zusätzlich angegeben werden. Das Kennzeichen „Zugang in ATLAS“ ist mit dem Wert „1“ (= Ja) anzumelden.

22. Arten der Kontrollmaßnahmen

Für die Anordnung einer Kontrollmaßnahme (Nachricht „Kontrollmaßnahme zur Ausfuhr“ bzw. „Kontrollmaßnahme am Ausgang“) wird die Art der Kontrollmaßnahme mittels neuer EU Codeliste C0716 (Control Type) übermittelt. Die bisher verwendete Codeliste A0133 (Art der Kontrollmaßnahme) mit den Werten „Vorlage von Dokumenten“, „Beschau“ und „Röntgen“ entfällt.

Folgende Arten einer Kontrollmaßnahme können durch die Ausfuhrzollstelle/Ausgangszollstelle angeordnet werden:

- Dokumentenkontrollen
- Prüfung auf nukleares/ radioaktives Material

- Extrinsische Untersuchung (Ultraschall/ Röntgen etc.)
- Physische Kontrolle
- Andere

23. Transportausrüstung, Container-Indikator

Bei den Neuregelungen zum Container-Indikator und der Datengruppe „Transportausrüstung“ gelten während und nach der EU-weiten Übergangszeit unterschiedliche Bedingungen:

- **Während der EU-weiten Übergangsphase von ECS auf AES**

Für Teilnehmer im Nachrichtenformat des AES-Releases 3.0 gelten weiterhin die Indikatoren „JA“ („1“) oder „NEIN“ („0“), welche mit der Anmeldenachricht - unabhängig von der Art der Ausfuhranmeldung - verpflichtend zu übermitteln sind.

Bei dem Indikator „JA“ ist die gesamte Datengruppe „Transportausrüstung“ (Verschlüsse und Containernummer) verpflichtend anzumelden. Bei dem Indikator „NEIN“ sind Angaben zur Containernummer unzulässig.

- **Nach der EU-weiten Übergangsphase**

Ein Teilnehmer im Nachrichtenformat AES-Release 3.0 kann für die Anmeldung des Container-Indikators auf die bisherigen Werte „JA“ und „NEIN“ zurückgreifen oder - in Abhängigkeit der Art der Ausfuhranmeldung - die Angabe auf die Nachrichten „Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_AMD) und/oder „Ergänzende/ersetzende Anmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_ENT) verschieben. In diesem Fall muss die Angabe des Container-Indikators (sowie ggf. die Daten der Datengruppe Transportausrüstung) zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

- Wird kein Container-Indikator vom Teilnehmer angemeldet, können keine Angaben zu der Datengruppe „Transportausrüstung“ getätigt werden.
- Wird der Wert „JA“ angemeldet, können in der Datengruppe „Transportausrüstung“ Daten übermittelt werden.
- Wird der Wert „NEIN“ angemeldet, ist die Erfassung der Containernummer nicht möglich.

**24. Anlage 1 - Art der Ausfuhranmeldung - Gegenüberstellung der Werte der Codeliste
A0122 zu den Werten der neuen Codeliste A0121**

Art der Ausfuhranmeldung für AES 2.4 (CI A0122)		Bezeichnung der Art der Ausfuhranmeldung für AES 2.4 (verkürzt dargestellt)	Reportausgabe für AES 2.4	Art der Ausfuhranmeldung für AES 3.0 (CI A0121)	Bezeichnung der Art der Ausfuhranmeldung für AES 3.0	Reportausgabe für AES 3.0 (D.E. Nr. 11 02 000 000, CI C0042)
AM	a	Standard-AM - zweistufiges NV	A	00000100	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren	A
AM	b	Vereinfachte AM - zweistufiges NV	B	00000110	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren	B
AM	c	Standard-AM - zweistufiges NV nach §12(4) AWW	A	00000200	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWW	A
AM	d	Vereinfachte AM - zweistufiges NV nach §12(4) AWW	B	00000210	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWW	B
		Standard-AM - zweistufiges NV mit CCL-Ausfuhr		00000400	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren unter Verwendung einer Bewilligung CCL-Ausfuhr	A
AM	g	Standard-AM - einstufiges Verfahren - Wert bis 3.000 €	A	00000901	Standard-Ausfuhranmeldung zum einstufigen Verfahren bei Waren mit einem Wert bis 3.000 €	A
AM	i	Standard-AM - einstufiges Verfahren - begründet	A	00000902	Standard-Ausfuhranmeldung zum einstufigen Verfahren in begründeten Fällen	A
AM	e	Standard-AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren SDE-Ausfuhr	Z	00001300	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren unter Verwendung einer Bewilligung SDE-Ausfuhr	A

AM	f	Vereinfachte AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren SDE-Ausfuhr	B	00001310	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren unter Verwendung einer Bewilligung SDE-Ausfuhr	C
		Vereinfachte AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren SDE-Ausfuhr und CCL-Ausfuhr		00001410	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren unter Verwendung von Bewilligungen SDE-Ausfuhr und CCL-Ausfuhr	C
zP	a	Standard-AM - zweistufiges NV mit OPO-PV	A	00110100	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	A
zP	b	Vereinfachte AM - zweistufiges NV mit OPO-PV	B	00110110	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	B
zP	c	Standard-AM - zweistufiges NV nach §12(4) AWV und OPO-PV	A	00110200	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWV unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	A
zP	d	Vereinfachte AM - zweistufiges NV nach §12(4) AWV und OPO-PV	B	00110210	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWV unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	B
		Standard-AM - zweistufiges NV mit OPO-PV und CCL-PV		00110400	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren unter Verwendung von Bewilligungen OPO-PV und CCL-PV	A
zP	e	Standard-AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren SDE-Ausfuhr und OPO-PV	Z	00111300	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren unter Verwendung von Bewilligungen SDE PV und OPO-PV	A
zP	f	Vereinfachte AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren	B	00111310	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren unter	C

		SDE-Ausfuhr und OPO-PV			Verwendung der Bewilligungen SDE-PV und OPO-PV	
		Vereinfachte AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren SDE-PV, OPO-PV und CCL-PV		00111410	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren unter Verwendung von Bewilligungen SDE-PV, OPO-PV und CCL-PV	C
zP	s	Standard-AM - zweistufiges NV mit Antrag vereinfacht zu erteilender PV-Bewilligung	A	00120100	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung	A
zP	t	Vereinfachte AM - zweistufiges NV mit Antrag vereinfacht zu erteilender PV-Bewilligung	B	00120110	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung	B
zP	u	Standard-AM - zweistufiges NV nach §12(4) AWV mit Antrag vereinfacht zu erteilender PV-Bewilligung	A	00120200	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Anträgen auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWV und eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung	A
zP	v	Vereinfachte AM - zweistufiges NV nach §12(4) AWV mit	B	00120210	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Anträgen auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWV und eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung	B
wP	s	Standard-AM - zweistufiges NV als wirtschaftliche PV	A	00200100	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren als wirtschaftliche PV	A
wP	t	Vereinfachte AM - zweistufiges NV als wirtschaftliche PV	B	00200110	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren als wirtschaftliche PV	B
wP	u	Standard-AM - zweistufiges NV nach §12(4) AWV als wirtschaftliche PV	A	00200200	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWV als wirtschaftliche PV	A
wP	v	Vereinfachte AM - zweistufiges NV nach	B	00200210	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf	B

		§12(4) AWV als wirtschaftliche PV			Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWV als wirtschaftliche PV	
		Standard-- zweistufiges NV als wirtschaftliche PV mit CCL-Ausfuhr		00200400	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren als wirtschaftliche PV unter Verwendung einer Bewilligung CCL-Ausfuhr	A
wP	w	Standard-AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren als wirtschaftliche PV mit SDE-Ausfuhr	Z	00201300	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren als wirtschaftliche PV unter Verwendung einer Bewilligung SDE-Ausfuhr	A
wP	x	Vereinfachte AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren als wirtschaftliche PV mit SDE-Ausfuhr	B	00201310	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren als wirtschaftliche PV unter Verwendung einer Bewilligung SDE-Ausfuhr	C
		Vereinfachte AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren als wirtschaftliche PV mit SDE-Ausfuhr und CCL-Ausfuhr		00201410	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren als wirtschaftliche PV unter Verwendung der Bewilligungen SDE-Ausfuhr und CCL-Ausfuhr	C
nA	a	Rückwirkende AM	A	10000000	Rückwirkende Ausfuhranmeldung	A
nB	b	Rückwirkende AM unter Verwendung OPO-PV	A	10110000	Rückwirkende Ausfuhranmeldung unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	A
nA	f	Rückwirkende AM als wirtschaftliche PV	A	10200000	Rückwirkende Ausfuhranmeldung als wirtschaftliche PV	A
nK	a	Nachträgliche AM bei vorheriger unrichtiger Anmeldung	A	11000000	Nachträgliche Ausfuhranmeldung bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Anmeldung	A
nK	b	Nachträgliche AM bei vorheriger unrichtiger Anmeldung einer OPO-PV	A	11110000	Nachträgliche Ausfuhranmeldung bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Anmeldung unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	A
nK	d	Nachträgliche AM bei vorheriger unrichtiger	A	11120000	Nachträgliche Ausfuhranmeldung bei vorheriger ganz o-	A

		Anmeldung mit Antrag vereinfacht zu erteilender PV-Bewilligung			der teilweise unrichtiger Anmeldung mit Antrag auf eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung	
nK	f	Nachträgliche AM bei vorheriger unrichtiger Anmeldung als wirtschaftliche PV	A	11200000	Nachträgliche Ausfuhranmeldung bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Anmeldung als wirtschaftliche PV	A
nN	a	Nachträgliche AM aus dem Notfallverfahren	A	12000000	Nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Notfallverfahren	A
nN	b	Nachträgliche AM aus dem Notfallverfahren unter Verwendung OPO-PV	A	12110000	Nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Notfallverfahren unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	A
nN	d	Nachträgliche AM aus dem Notfallverfahren mit Antrag vereinfacht zu erteilender PV-Bewilligung	A	12120000	Nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Notfallverfahren mit Antrag auf eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung	A
nN	f	Nachträgliche AM aus dem Notfallverfahren als wirtschaftliche PV	A	12200000	Nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Notfallverfahren als wirtschaftliche PV	A
nA	z	Rückwirkende AM nach Carnet ATA ohne Wiedereinfuhr	A	13000000	Rückwirkende Ausfuhranmeldung nach Carnet ATA ohne Wiedereinfuhr	A
mS	a	Monatliche Sammelanmeldung zum Vereinfachten Verfahren EIR-Ausfuhr	Z	20000000	Monatliche Sammelanmeldung zum Vereinfachten Verfahren unter Verwendung einer Bewilligung EIR-Ausfuhr	Z

25. Anlage 2 - Beteiligten-Konstellation - Gegenüberstellung der Release-spezifischen Ausprägungen der Codeliste A0127 der Werte der Codeliste A0122 zu den Werten der neuen Codeliste A0121

AES 2.4 spezifische Codeliste A0127 - Bezeichnung der Beteiligten-Konstellation für AES 2.4	AES 3.0 spezifische Codeliste A0127 - Bezeichnung der Beteiligten-Konstellation für AES 3.0
0000 Anmelder ist Ausfuhrer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausfuhrer beauftragt keinen Subunternehmer.	0000

keine Anmeldung der Unterlage „3LLK“	Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.
0001 Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder. keine Anmeldung der Unterlage „3LLK“	
0010 Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer. keine Anmeldung der Unterlage „3LLK“	0001 Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer.
0011 Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder. keine Anmeldung der Unterlage „3LLK“	
0100 Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. keine Anmeldung der Unterlage „3LLK“	0010 Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.
0101 Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder. keine Anmeldung der Unterlage „3LLK“	
0110 Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer. keine Anmeldung der Unterlage „3LLK“	0011 Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer.
0111 Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder. keine Anmeldung der Unterlage „3LLK“	
1000 Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. keine Anmeldung der Unterlage „3LLK“	0100 Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Ausführer lässt sich indirekt vertreten. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.
1001	

<p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>keine</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p>1010</p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer.</p> <p><u>keine</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p>0101</p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Ausführer lässt sich indirekt vertreten. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer.</p>
<p>1011</p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>keine</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p>1100</p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p> <p><u>keine</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p>0110</p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Ausführer lässt sich indirekt vertreten. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p>
<p>1101</p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>keine</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p>1110</p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer.</p> <p><u>keine</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p>0111</p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Ausführer lässt sich indirekt vertreten. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer.</p>
<p>1111</p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>keine</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p>0000</p> <p>Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage 3LLK</p>	<p>1000</p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist nicht (zollrechtlicher) Ausführer. Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p>
<p>0001</p>	

<p>Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage 3LLK</p>	
<p>0100</p> <p>Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p>1010</p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist nicht (zollrechtlicher) Ausführer. Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p>
<p>0101</p> <p>Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p>1000</p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p>1100</p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist nicht (zollrechtlicher) Ausführer. Ausführer lässt sich indirekt vertreten. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p>
<p>1001</p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p>1100</p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p>1110</p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist nicht (zollrechtlicher) Ausführer. Ausführer lässt sich indirekt vertreten. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p>
<p>1101</p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.